

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 42/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

- 1) Ingeborg M [REDACTED],
 - 2) Franziska M [REDACTED],
- beide wohnhaft in F [REDACTED] 506, Dpto. 12, 2° P [REDACTED],
S [REDACTED] N [REDACTED], (P [REDACTED] de B [REDACTED] A [REDACTED]), Argentinian,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Nach der Berufungsbegründung stützt der Beklagte die Versagung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit (§ 7 Abs. 1 BEG) auf den Vorwurf, daß der Erblasser sich zur Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche einer unrichtigen Aufenthaltsbescheinigung, die ein Unbekannter im Amt für Öffentliche Ordnung in München ausgestellt hatte, vorgelegt, also unlauter gehandelt habe. Er habe grob fahrlässig mit unzutreffenden Beweismitteln einen Entschädigungsanspruch durchzusetzen versucht.

Diesen Vorwurf hält der Tatrichter für erwiesen.

100

- 3 -

Daneben hat sich der Erblasser unlauterer Mittel im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG bedient (vgl. BGH RZW 1974, 207).

Die Ermessenserwägungen des Beklagten, die auf die Schwere des Verstoßes und darauf abheben, daß durch die Versagung der Entschädigung das Leben der Kläger nicht ernsthaft bedroht werde, sind nach Auffassung des Tatrichters vertretbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht verletzt.

Diese Würdigung nach § 211 Abs. 1 BEG wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf, entscheidet vielmehr einen Einzelfall und weicht auch nicht von einem Urteil des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)